

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/12/0005

Rechtssatz

Um von einer unter § 50 Abs. 3 LDG 1984 zu subsumierenden Vertretungstätigkeit ausgehen zu können, bedarf es keines Rückgriffs darauf, ob die schwangerschaftsbedingte Abwesenheit und die sich daraus ergebende Vertretungsnotwendigkeit "vorhersehbar" und einplanbar sind, wenn die Vertretung auf Grund einer Änderung der Lehrfächerverteilung während des Schuljahrs erfolgt.